Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 8.

(No. 603.) Convention à cause de l'abolition réciproque du droit de détraction et de l'impôt d'émigration entre la Prusse et la Sardaigne. Du 18. Février 1820.

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi de Sardaigne également soigneux d'écarter toutes difficultés sur l'application de la Convention du 9 Septembre 1797. aux pays que Leurs Majestés possèdent actuellement, et animés du désir de faciliter de plus en plus les relations qui subsistent entre les sujets des deux États, ont nommé à cet effet pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse: Monsieur le Comte de Waldbourg-Truchsess, Chevalier de plusieurs ordres, Colonel dans Ses armées, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Sardaigne,

et Sa Majesté le Roi de Sardaigne: Monsieur le Comte de Laval, Chevalier de plusieurs ordres, Lieutenant-Colonel dans l'État-Général de Ses armées, Directeur-Général

(No. 603.) Konvention wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen Preußen und Sardinien. Vom 18ten Februar 1820.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Sardinien, von gleichem Verlangen beseelt, alle Schwierigkeiten, Hinsichts der Anwendung der Konvention d. d. Turin den 9ten September 1797. auf diejenigen Länder, welche Ihre Majestäten gegenwärtig besitzen, sorgfältigst zu entfernen und den Wechselverkehr zwischen den Unterthanen beider Staaten immer mehr zu erleichtern, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen den Herrn Grafen zu Waldburg-Truchseß, Obristen in Ihrer Armee, Ritter mehrerer Orden, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister zu Turin; und

Se. Majestät der König von Sardinien den Herrn Grafen de Laval, Ritter mehrerer Orden, Obristlieutenant im Generalstabe ihrer Armeen, General-Direktor der Posten und ersten Beamten

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten Juni 1820.)

des Postes, et Premier Officier de la Secrétairerie d'État pour les Affaires étrangères,

lesquels après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs sont convenus des articles suivants.

ten im Staats-Secretariat für die auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nach geschehener Auswechselung ihrer Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Article 1.

La Convention conclue à Turin le 9 Septembre 1797. établissant une parfaite réciprocité en fait de succession et l'abolition à cet effet des droits d'Aubaine et de détraction entre les sujets respectifs des deux Puissances, s'étendra nommément aux Pays qu'Elles possèdent aujourd'hui. Elle sera exécutoire en tout son contenu généralement dans toutes les provinces des États actuels respectifs.

Artikel 1.

Die zu Turin am 9ten September 1797. abgeschlossene Konvention, durch welche eine vollständige Gegenseitigkeit, rücksichtlich der Erbschaften und zu diesem Zwecke die Aufhebung des Heimfallsrechts und des Abschosses zwischen den beiderseitigen Unterthanen, festgestellt worden ist, wird sich nunmehr auch auf diejenigen Länder erstrecken, welche beide Mächte gegenwärtig besitzen. Sie wird im Allgemeinen ihrem ganzen Inhalte nach in sämmtlichen jetzigen Provinzen beider Staaten zur Anwendung kommen.

Article 2.

L'abolition du droit de détraction (*gabella hereditaria et census emigrationis*) aura lieu, quelque soit le motif ou la cause de l'exportation des biens, argent, et autres propriétés mobiliaires; Elle s'étendra non-seulement aux droits à verser dans les Caisses de l'État ou du Souverain, mais encore aux droits à verser dans les Caisses des Communes, Villes, Bourgs, Fondations pieuses, Ordres de Chevalerie, Jurisdictions patrimoniales, Corporations, et personnes morales, ou individus quelconques, ensorte qu'aucune des susdites Caisses ne puisse exiger, ou lever aucun des droits compris sous celui de détraction,

Artikel 2.

Die Abschaffung des Abschosses (gabella hereditaria) und des Abfahrtsgeldes (census emigrationis) findet statt, welches auch der Beweggrund oder die Ursache der Ausführung des Vermögens, baaren Geldes oder andern Mobiliar-Eigenthums seyn möge. Diese Freizügigkeit erstreckt sich nicht nur auf die Abzüge, welche in die Staats- oder Landesherrlichen Kassen fließen, sondern auch auf diejenigen Abzüge, welche in die Kassen der Gemeinden, Städte, Flecken, frommen Stiftungen, Ritterorden, Patrimonial-Gerichte, Korporationen und moralischen oder Privatpersonen irgend einer Art fließen, so daß keine der genannten Kassen irgend einen der vorerwähnten Abzüge wird for-

sans que les intéressés soient cependant dispensés de payer les mêmes droits auxquels sont, ou seront assujettis dans chaque pays les nationaux mêmes, pour leurs propriétés et pour leurs successions.

fordern oder erheben können. Die Betheiligten werden sich jedoch der Entrichtung derjenigen Abgaben auf ihr Vermögen oder ihre Erbschaften nicht entziehen können, welche in jedem der beiden Staaten von den Eingebornen selbst, gegenwärtig erhoben werden, oder in der Folge darauf gelegt werden mögten.

Article 3.

L'exemption des droits ne regardant que les biens, argent et autres propriétés, les individus sortant de l'un des dits États, même pour aller se fixer dans l'autre, resteront astreints à toutes les obligations personnelles, que les lois présentes ou futures, notamment celles touchant le service militaire, leur imposeront et dont ils ne pourront être dispensés que par une faveur spéciale de leur souverain respectif.

Artikel 3.

Da diese Abzugsbefreiung nur das Vermögen, Geld- oder Mobiliar-Eigenthum betrifft, so bleiben die Individuen, welche aus einem der beiden Staaten auswandern, selbst um sich in dem andern niederzulassen, allen persönlichen Pflichten, welche die gegenwärtigen und künftigen Gesetze, namentlich die Gesetze wegen der Militair-Verpflichtung, ihnen auferlegen werden, unterworfen, und können davon nur durch eine besondere Begünstigung ihres Landesherrn befreit werden.

Article 4.

La Convention susénoncée, et les dispositions précédentes sont même applicables aux successions ouvertes, et à tous les cas existant postérieurement à l'époque de la réunion respective de chacun des pays qui font partie des États des deux puissances contractantes depuis la Convention de 1797. sans préjudice toutefois de l'autorité de la chose jugée, et des transactions légitimement stipulées.

Artikel 4.

Die obgedachte Uebereinkunft und die vorhergehenden Bestimmungen erstrecken sich selbst auf alle eröffnete Erbschaften und auf alle Fälle, welche nach dem Zeitpunkt der gegenseitigen Vereinigung derjenigen Provinzen, welche die Staaten der beiden kontrahirenden Mächte seit der Konvention von 1797. bilden, vorhanden gewesen sind, jedoch unbeschadet der Gültigkeit gerichtlicher Entscheidungen und gesetzlich verabredeter Vergleiche.

Article 5.

La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications échangées à

Artikel 5.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen zu

Turin,

Turin dans l'espace de trois mois, ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi Nous avons signé la présente, et y avons apposé le cachet de Nos armes.

Fait à Turin, le Dix-huit Février Mil-huit-cent-vingt.

(L. S.) signé Louis Comte de Waldbourg-Truchsess.

(L. S.) de Laval.

Turin, in dem Zeitraum von drei Monaten oder, wenn möglich, eher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die gegenseitigen Bevollmächtigten dieselbe, unter Beidrückung ihrer Siegel gezeichnet.

So geschehen Turin, den 18ten Februar 1820.

(L. S.)
Ludw. Graf zu Waldburg-Truchseß.

(L. S.) de Laval.

Diese Konvention ist diesseits den 31sten März, und jenseits den 29sten April ratifizirt und die Ratifikation in Turin den 4ten Mai d. J. ausgewechselt worden.

(No. 604.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten Mai 1820, wegen der bei der Offizier-Wittwenkasse wieder aufzunehmenden, exkludirt gewesenen Pensions-Mitglieder.

Die verhängnißvollen Jahre von 1806. bis 1813. haben viele auf halben Sold gesetzte Offiziere in die Nothwendigkeit versetzt, ihre Gerechtsame als Mitglieder der Offizier-Wittwenkasse aufzugeben, und auf die dereinstige Sicherstellung der Existenz ihrer Familien zu verzichten. In der Rücksicht, daß der größte Theil dieser Interessenten des Instituts ohne eigenes Verschulden dahin gebracht, und ihre Wiedereinsetzung in die verlornen Rechte ohne Kostenaufwand zu bewirken ist, will Ich dieserhalb Folgendes festsetzen.

1) Es soll allen von 1808. bis 1814., wo die Pensionszahlungen wieder voll geleistet wurden, von der Offizier-Wittwenkasse exkludirten Mitgliedern, deren Ehen noch zur Zeit der Exklusion bestehen, jedoch mit Ausnahme derjenigen, die ihren Wohnsitz im Auslande, oder die seit 1813. fremde Dienste genommen haben, die im Civildienste versorgt und der Allgemeinen Wittwenkasse beigetreten sind, und derer die kassirt oder ohne Abschied entlassen wurden, die Wiederaufnahme in die Offizier-Wittwenkasse unter nachstehenden Bedingungen gestattet seyn.

2) Alle die, welche innerhalb zweier Jahre die rückständigen Beiträge und Zinsen nachzuzahlen vermögend sind, werden gegen Sicherstellung dieser Leistung, auf ihr Verlangen, als Mitglieder der Offizier-Wittwenkasse wieder anerkannt und gegen prompte Zahlung der laufenden Beiträge in das frühere Verhältniß wieder eingesetzt.

3) Denjenigen, welche dazu unvermögend sind, und sich durch Atteste ihrer Ortsbehörde gegen die Offizier-Wittwenkasse darüber ausweisen, soll die Zahlung der Rückstände ꝛc. bis nach ihrem Ableben gestundet, und die Abtragung der letzteren alsdann durch Abzüge von der Pension der überlebenden Wittwe dergestalt bewirkt werden, daß bei einer Pension von 100 bis incl. 150 Rthlr. ein Abzug von 20 Prozent, von 200 bis 300 Rthlr. incl. von 40 Prozent, und von 350 Rthlr. bis 500 Rthlr. von 50 Prozent jährlich statt findet. Die prompte Zahlung der laufenden Beiträge durch Gehalts- und Pensionsabzüge ist aber auch für diese Interessenten unerläßlich, und sie sind gehalten, bei dem früheren Absterben der Frau, damit so lange fortzufahren, bis die Rückstandsumme abgetragen ist.

4) Den Wittwen schon verstorbener exkludirter Interessenten soll die Pension, mit der sie eingekauft waren, vom 1sten Juli c. a. ab gezahlt, zum Behufe der Tilgung der Rückstände aber, bei einer Pension von 100 bis 150 Rthlr. incl. ein Abzug von 40 Prozent, bei einer Pension von 200

bis

bis 300 Rthlr. von 50 Prozent, und bei einer Pension von 350 bis 500 Rthlr. von 60 Prozent gemacht werden. Dieser Abzug vermindert sich bei vorhandenen unerzogenen Kindern der hier genannten Wittwen aus der Ehe mit dem exkludirten Manne um 10 Prozent, ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder, jedoch nur so lange, bis das jüngste das 17te Jahr zurückgelegt hat.

5) Von Wittwenpensionen unter 100 Rthlr. findet wegen der Rückstände weder bei schon vorhandenen noch bei künftigen Wittwen ein Abzug statt.

6) Eine Erhöhung des Einkaufkapitals findet bei der Wiederaufnahme nicht statt; die Verminderung nur unter der Bedingung, daß die Rückstände nach der ursprünglichen Einkaufsumme berichtigt werden.

7) Der Antrag zur Wiederaufnahme der bei 2. und 3. aufgeführten Interessenten muß innerhalb dreier Monate, vom Tage der Bekanntmachung dieser Bestimmungen durch die öffentlichen Blätter, bei der Offizier-Wittwenkasse eingehen, widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen wird. Ich beauftrage das Kriegsministerium, diese Verfügung der Direktion des Instituts mit der Anweisung bekannt zu machen, zweifelhafte Fälle ungesäumt zu Meiner Entscheidung zu bringen.

Potsdam, den 20sten Mai 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
das Kriegsministerium.

(No. 605.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten Mai 1820., daß die Hälfte der Geldstrafen für Maaß- und Gewichtsvergehen der Denunziant erhalten soll.

Auf Ihren Antrag vom 16ten d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Hälfte der für Maaß- und Gewichtsvergehungen gesetzlich feststehenden Geldstrafen den Denunzianten zu Theil werden soll.

Berlin, den 25sten Mai 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Grafen von Bülow.

(No. 606.) Deklaration des §. 157. der Städteordnung, wegen Berücksichtigung invalider Militairpersonen bei Besetzung städtischer Posten. Vom 29sten Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob durch die den Magisträten im §. 157. der Städteordnung beigelegte Befugniß, ihre Unterbediente zu wählen, die vorher bestandene, und auf ausdrücklichen Anordnungen des Staats beruhende Verpflichtung der Magisträte, die städtischen Unterbedienstenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen, für stillschweigend aufgehoben zu achten sey, oder nicht? so finden Wir Uns bewogen, auf den Bericht des Staatsministeriums, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, den erwähnten §. 157. der Städteordnung dahin zu erklären:

daß die frühere Verpflichtung der Magisträte, zu den besoldeten städtischen Unterbedientenstellen keine andere, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen, im Allgemeinen als fortbestehend angesehen werden muß. Doch kann dieselbe auf diejenigen Stellen der Magistratssubalternen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, nur in soweit bezogen werden, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen.

Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29sten Mai 1820.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.